

Satzung „Gewerbeverein Hauingen e.V.“

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

„**Gewerbeverein Hauingen e.V.**“

und hat seinen Sitz in Lörrach-Hauingen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK

Zweck des *Gewerbeverein Hauingen e.V.* ist

- a.) Die Förderung der Einkaufs- und Dienstleistung in Hauingen
- b.) Die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Handels, Handwerks, Gewerbes und der Freiberufler.
- c.) Die Betreuung der Mitglieder
- d.) Durchführung von Werbemaßnahmen auf gemeinschaftlicher Basis, die dem Interesse der Mitglieder des Gewerbevereins Hauingen dienen.
- e.) Organisation und Durchführung von Festlichkeiten.

Konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

a.) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

b.) Ordentliche Mitglieder sind:

Handwerks-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Freiberufler, die in Hauingen ansässig sind.

c.) Außerordentliche Mitglieder sind:

Institutionen wie Vereine, Kirchen, Parteien, Gönner und Einzelpersonen, ehemalige ordentliche Mitglieder, die ihren Firmensitz in einen anderen Ort verlegt haben.

Alle Mitglieder und Vertreter der Institutionen sind Stimmberechtigt und Wählbar.

§ 4 AUFNAHME, KÜNDIGUNG, AUSSCHLUSS

Der Eintritt in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Gewerbevereins Hauingen e.V. an.

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- b.) durch Austritt, der spätestens 6 Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand zu erklären ist, zum Ende des Jahres.
- c.) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied sich eines Verstoßes gegen die Satzung oder eines Verbrechens oder Vergehens das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte beinhaltet schuldig macht, oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung zum Ende des Jahres nicht bezahlt ist.

Der Antrag auf Ausschluß wird vom Vorstand an die Mitgliederversammlung gerichtet, welche darüber zu beschließen hat.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich. *Jedes Mitglied ist wählbar in eines dieser Organe.* Die Wahlen finden geheim statt, können aber auch durch Akklimation erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- *die einmalige Aufnahmegebühr*
- *die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Jahresbeiträge durch Abbuchung zu entrichten.*
- *Alle Institutionen, Gesellschafter und Firmen haben nur eine Stimme.*

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Diese bestehen aus:

- a) *Mitgliederversammlung*
- b) *Vorstand*

zu a.) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

Sie regelt durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- *Wahlen*
- *Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages*
- *Entgegennahme der Jahresberichte*
- *Entlastung des Vorstandes*
- *Behandlung der eingereichten Anträge*

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Anträge sind mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei Anträgen erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Für deren Durchführung gilt die gleiche Regelung wie für die Hauptversammlung.

Über den Verlauf der Versammlung, einschließlich aller Beschlüsse, wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden muß.

zu b.) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassenverwalter
- Schriftführer
- mindestens 3 Beisitzer

Vereinsvorstand sind nach § 26 Abs. 2 BGB der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Geschäftsordnung. Sie wird vom Vorstand aufgestellt und beschlossen. Für Beschlüsse des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit. Zur Kontrolle der Vereinskasse hat die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 7 GESCHÄFTSJAHR

Als das Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 8 AUSSCHÜSSE

Innerhalb des Vereins kann vom Vorstand für die Behandlung einzelner Zweige der Vereinstätigkeit besondere Ausschüsse gebildet werden. Hierzu kann jedes Mitglied herangezogen werden.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung der in § 2 genannten Vereinszwecke verwendet werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind Stimmen von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Nach erfolgter Auflösung geht das vorhandene Vereinsvermögen solange an die Stadtverwaltung zur treuhänderischen Verwaltung über, bis ein neuer Verein im Sinne dieser Satzung gegründet und als juristische Person im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach in Kraft.

Hauingen, den 1. 10. 1999

Hans-Jörg Jäschke
Gutta Ebert

Manfred

Manfred

Manfred

Manfred

Manfred

Manfred